

Satzung der Franz-Kühnemann-Stiftung

Gliederung

I.	Name; Sitz.....	2
II.	Stiftungszweck	2
III.	Organe der Stiftung	2
IV.	Rechnungslegung	6
V.	Rücklagen	6
VI.	Bekanntmachungen	6
VII.	Prüfung der Stiftung	7
VIII.	Vermögensanfall	7

I. Name; Sitz

§ 1: Name; Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Franz-Kühnemann-Stiftung“. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

II. Stiftungszweck

§ 2: Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, aus dem Vermögen und Einkommen der Stiftung gesunde und preiswerte Wohnungen zum Wohle der Allgemeinheit zu erstellen oder zu erwerben und zu bewirtschaften sowie den Bau und die Bewirtschaftung von Wohnungen zu betreuen. Zustiftungen die diesen Stiftungszweck unterstützen, werden begrüßt.

§ 3: Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht gemäß dem im notariellen Testament vom 07. April 1952 - Urkundenrolle des Notars Dr. Langkopf in Hannover Nr. 70/52 - enthaltenen Stiftungsgeschäft aus dem Nachlass des Architekten Franz Kühnemann, Hannover, dessen Bestand in Anlagen nachgewiesen wird. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt.

III. Organe der Stiftung

§ 4: Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium;
 - b) der Vorstand.Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes dürfen in Angelegenheiten der Stiftung eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Vorstand und das Kuratorium dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen haben.

§ 5: Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu drei Personen, die vom Kuratorium auf unbestimmte Zeit bestellt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes endet, ohne dass es einer Kündigung des Kuratoriums bedarf, spätestens mit Ablauf des Monats nach Vollendung des Lebensjahres, in dem das Vorstandsmitglied die Regelaltersgrenze gemäß § 35 SGB VI (zur Zeit: Vollendung des 67. Lebensjahres) erreicht hat.

Mit einem gesonderten Beschluss des Kuratoriums kann hiernach einmalig eine weitere Bestellung auf Zeit von maximal 2 Jahre erfolgen.

- (2) Vorstandsmitglieder können aus wichtigen Gründen vom Kuratorium abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Organe der Stiftung sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung im angemessenen Grenzen zu halten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 1 der Satzung. Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern können vom Kuratorium auf die Dauer von höchstens fünf Jahren abgeschlossen werden.

§ 6: Vertretung; Leitung der Stiftung

- (1) Zur Vertretung der Stiftung ist es erforderlich, dass mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes für die Stiftung handeln. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes, insbesondere die Befugnis von nur zwei Mitgliedern, die Stiftung zu vertreten, wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen nachgewiesen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) für die Geschäfte der laufenden Verwaltung in wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten benennen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Niederschriften über Beschlüsse sind von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern sich sämtliche Mitglieder damit einverstanden erklären.
- (5) Der Vorstand hat dem Kuratorium zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung;
 - b) die Rentabilität der Stiftung und die Erhaltung des Stiftungsvermögens;
 - c) den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung;
 - d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind;
 - e) die Angemessenheit der Verwaltungskosten.

§ 7: Sorgfaltspflicht des Vorstands

Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheit verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt haben.

§ 8: Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die vom Rat der Landeshauptstadt Hannover auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen Sachverstand aufweisen.

- (2) Sollten bis zum Ablauf der Amtsperiode keine Nachfolger bestellt sein, so bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Bestellung der Nachfolger im Amt.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes bestellt der Rat der Landeshauptstadt Hannover ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Bestellung eines Mitgliedes des Kuratoriums kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Amtszeit von dem Rat der Landeshauptstadt Hannover widerrufen werden.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9: Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Seine Rechte und Pflichten als Überwachungsorgan werden durch die Satzung und die Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 10: Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hält regelmäßig Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei deren oder dessen Verhinderung ist das Aufgabe der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Das Kuratorium muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem von einem Mitglied des Kuratoriums oder von dem Vorstand gestellten Verlangen nicht entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes das Kuratorium selbst einberufen.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums hat zur Erörterung des Prüfungsberichtes und der Lage der Stiftung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Kuratorium kann schriftliche Beschlüsse fassen, sofern sich sämtliche Mitglieder damit einverstanden erklären.
- (6) Willenserklärungen des Kuratoriums werden von dem bzw. der Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter abgegeben.
- (7) Das Kuratorium beschließt insbesondere über:
 - a) Bestellung von Vorstandsmitgliedern und deren Abberufung;
 - b) Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Lagebericht;
 - e) Deckung eines etwaigen Verlustes;
 - f) Entlastung des Vorstandes;

- g) Festsetzung des Höchstbetrages für die Aufnahme von Darlehen;
 - h) Geschäftsordnung für das Kuratorium;
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Stiftung in Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, soweit sich die Ersatzansprüche aus der Vertretung oder der Tätigkeit für die Stiftung ergeben.
- (8) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses zu Absatz (7)a, bei dem die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 11: Sorgfaltspflicht der Kuratoriumsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Kuratoriumsmitglieder gilt § 7 sinngemäß.

§ 12: Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Kuratorium

- (1) Vorstand und Kuratorium beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung über folgende grundsätzliche Fragen:
- a) Aufstellung des Programms über Bau, Erwerb und Veräußerung von Wohngebäuden und Wohnungen;
 - b) Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten;
 - c) Grundsätze für die Vergabe von Wohnungen und die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen;
 - d) Grundsätze, nach denen innerhalb eines festzusetzenden Höchstbetrages Darlehen aufgenommen und verfügbare Gelder angelegt werden;
 - e) Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung;
 - f) den Abschluss von Anstellungsverträgen;
 - g) den Abschluss sonstiger Verträge mit wiederkehrenden Leistungen, soweit sie eine Verpflichtung von mehr als 5.000,00 EURO monatlich begründen. Über für die Hausbewirtschaftung notwendige Verträge (z. B. Versicherungen o. ä.) kann der Vorstand auch gemeinschaftlich und allein entscheiden. Dem Kuratorium muss über diese Entscheidung berichtet werden.
 - h) Zuweisung zur Rücklage gemäß § 15 und deren Verwendung;
 - i) Bericht über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses;
 - j) Änderung der Satzung vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses zu Absatz 1 j, bei dem die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit bei gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (4) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Vorstand Niederschriften anzufertigen, die vom Kuratorium in einer der folgenden Sitzungen zu genehmigen sind.

IV. Rechnungslegung

§ 13: Geschäftsjahr; Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Zeitpunkt der staatlichen Genehmigung der Stiftung und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr auf der Grundlage eines Inventars einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und einen Lagebericht aufzustellen.
- (3) Das Inventar, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Kuratorium unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.

V. Rücklagen

§ 14: Rücklagen

- (1) Es ist eine Rücklage zu bilden, der mindestens zehn von Hundert des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses zuzuweisen sind.
- (2) Die Rücklage darf nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Über die Verwendung beschließen Vorstand und Kuratorium.

VI. Bekanntmachungen

§ 15: Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Stiftung werden in den Zeitungen „Neue Presse“ und „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht.
- (2) Die Errichtung, das Erlöschen, die Änderung des Zwecks und die Verlegung des Sitzes der Stiftung sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

VII. Prüfung der Stiftung

§ 16: Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Ferner sind zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Stiftung zu prüfen. Die Prüfung hat sich zudem auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- (2) Der Vorstand hat dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Er hat ihm zu gestatten, die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände und Schulden, namentlich die Kassen und den Bestand an Wertpapieren, zu prüfen.
- (3) Der Abschlussprüfer kann vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

VIII. Vermögensanfall

§ 17: Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen für Zwecke des Wohnungsbaus zu verwenden.

Beschlossen in der gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand am 10.06.2015.